

Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

Bebauungsplan Nr. 63A, 1. Änderung für einen Bereich zwischen der „Straße Grünewald und der Köbener Straße“

in Hilden

Ausgangslage/Aufgabenstellung

Auf einer derzeit überwiegend von einer zweizeiligen Garagenanlage und offenen Stellplätzen eingenommen, nördlich der Straße Grünewald gelegenen, Fläche soll der Neubau eines Wohngebäudes mit Tiefgarage erfolgen. Die planungsrechtlichen Grundlagen für diese Nachverdichtung einer bestehenden Wohnanlage soll über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63A geschaffen werden.

Der Planungsraum liegt am nördlichen Siedlungsrand der Stadt Hilden in einem bestehenden, stark durchgrünten Wohngebiet (vgl. Abb. 1 und Abb. 2). Nördlich und westlich dieses Wohngebietes schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, südlich und östlich ausgedehnte Siedlungsflächen mit einem geringen (Vorhabenfläche und umliegendes Wohngebiet) bzw. mittleren bis hohen (südlich gelegenes Wohngebiet) Verdichtungsgrad an.



Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Quelle: TIM-online)

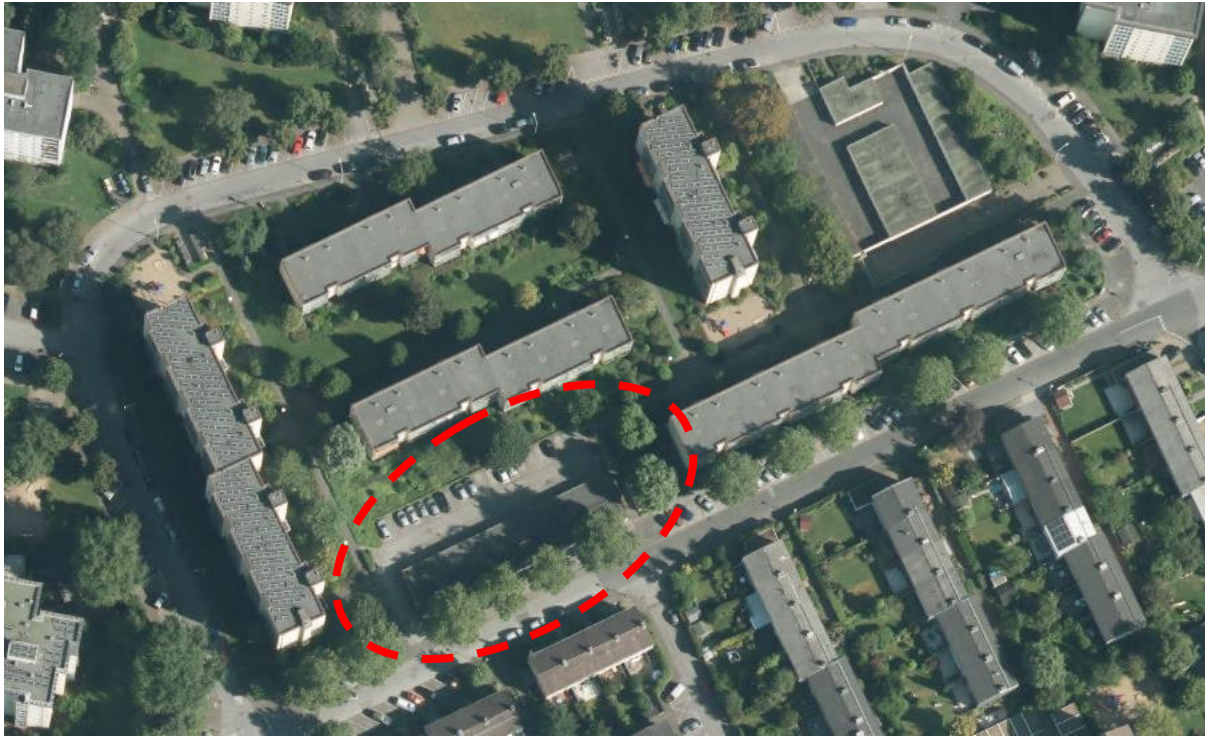


Abbildung 2: Luftbild der Vorhabenfläche; Markierung: eigentliche Baufläche (Quelle: TIM-online)

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist über eine artenschutzrechtliche Prüfung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Daher ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung nach Bearbeitungsschema des LANUV (vgl. VV Artenschutz) durchzuführen, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst.

Die Vorprüfung wird als Sichtprüfung durchgeführt. Im Mittelpunkt steht die Beurteilung des Artenschutzpotenzials, also die Untersuchung auf Hangplätze und sonstige Hinweise auf aktuelle (hängende Tiere) oder frühere Vorkommen von Fledermäusen (Kot-/Urinspuren, tote Tiere etc.) sowie auf Vogelarten der Gebäude und Gebüsche.

Die städtebauliche Planung sieht vor, an Stelle des Garagenbaus ein dreigeschossiges Wohngebäude mit Staffelgeschoss und Tiefgarage zu errichten (vgl. Abb. 3). Die nördlich des geplanten Gebäudes vorhandene Stellplatzreihe wird um wenige Meter nach Norden in eine Ziergrünfläche versetzt. Für das Gebäude werden vier Einzelbäume entfallen, da die geplante Tiefgarage weite Teile der Fläche des Plangebietes einnimmt. Der Ausgleich gemäß Baumschutzsatzung kann voraussichtlich in den Grünanlagen des Wohngebietes erfolgen.

Zusätzlich wird eine bestehende Stellplatzanlage an der Ecke Gerresheimer Straße/Grünwald erweitert, um den bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplatznachweis führen zu können. Von dieser außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes stattfindenden Maßnahme ist ebenfalls primär Ziergrün betroffen. Da eine Detailplanung noch nicht vorliegt, ist der Verlust einer jungen Eiche nicht gänzlich auszuschließen.

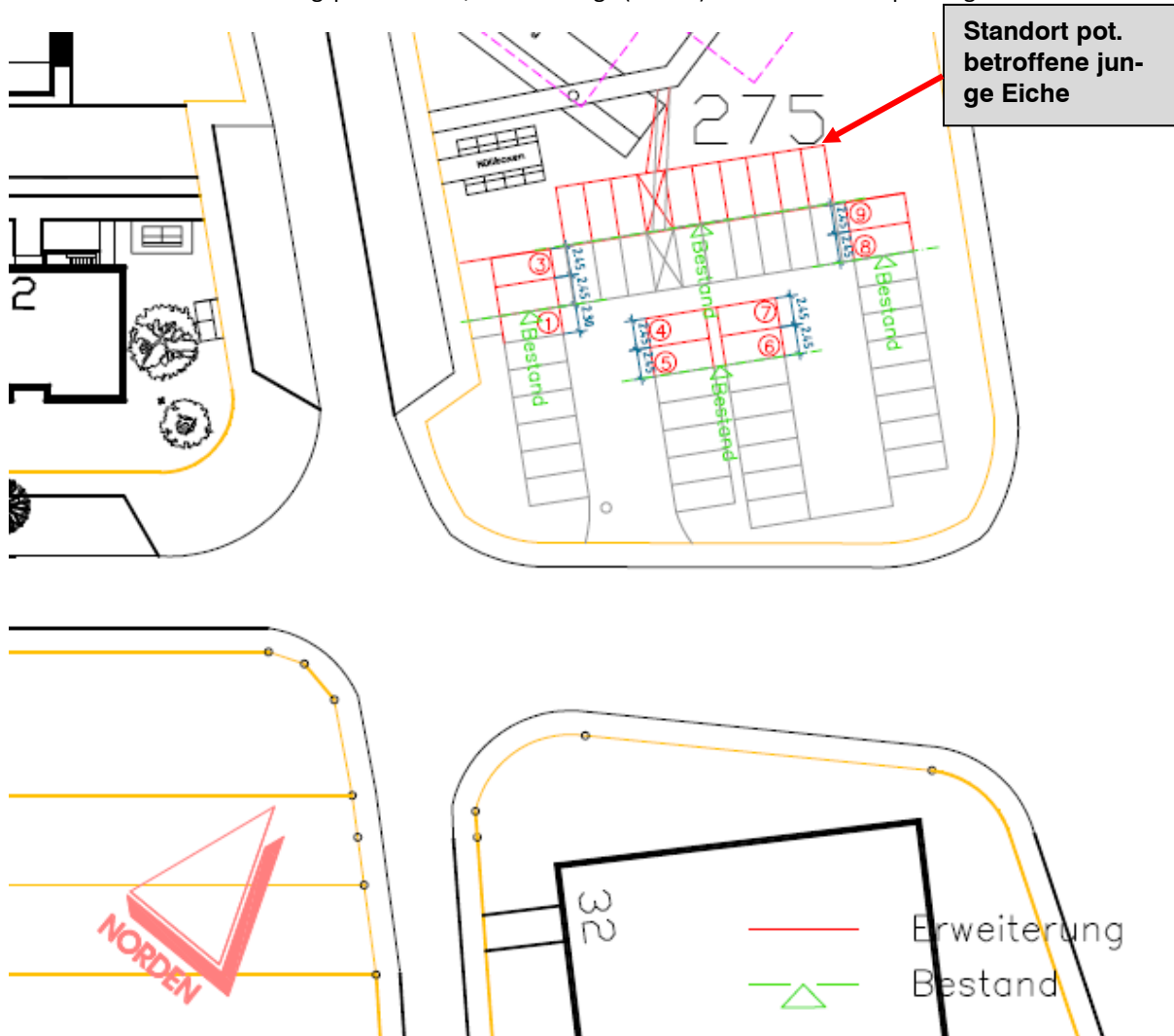


Abbildung 5: Geplante Erweiterung einer Stellplatzanlage (außerhalb Geltungsbereich B-Plan)

Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf dem Grundstück wurde das **Fachinformationssystem** (FIS) des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 26 Tierarten (s. Tabelle 1), die potenziell auftreten könnten: es handelt sich um 20 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife), 3 Fledermausarten, den Kleinen Wasserfrosch, die Zauneidechse und die Große Moosjungfer (Libelle).

Tabelle 1: Mögliche Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4807 (2. Quadrant)

			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
Säugetiere			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Reptilien			
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Libellen			
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbekannt
Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, - = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd			
download vom 06.06.2018			

Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde am **15.06.2018** besichtigt.

Bei den vom Bauvorhaben betroffenen **Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes** handelt es sich zum einen um die versiegelten Flächen von Garagen, Stellplätzen sowie Fahr- und Gehflächen, zum anderen um Ziergrünflächen mit we-

nigen Einzelbäumen meist geringen bis allenfalls mittleren Stammumfangs (vgl. Fotos 2 und 4). In den Bäumen wurden keine Hinweise auf größere Nester oder auf Baumhöhlen entdeckt.

Im **Bereich der zu erweiternden Stellplatzanlage** sind vor allem meist niedrigwüchsige Ziergrünbestände betroffen (Fotos 11 - 13). Nicht ausgeschlossen werden kann nach derzeitigem Planungsstand, dass im Nordosten der Erweiterungsfläche auch eine junge Eiche betroffen sein könnte.



Foto 1: Ziergrünflächen an der Straße ...



Foto 2: ... Grünwald (im Hintergrund die Garagenanlage)
(Baum entfällt für Tiefgarage)...



Foto 3: ... und vor den offenen Stellplätzen ...



Foto 4: ... die ins Ziergrün verschoben werden
(Baum entfällt für Tiefgarage)



Foto 5: große versiegelte Flächen vor der
hinteren Garagenreihe (Baum entfällt für Tiefgarage)



Foto 6: Ziergrün hinter der Stellplatzreihe



Foto 7: Garagen stehen in zwei Reihen ...

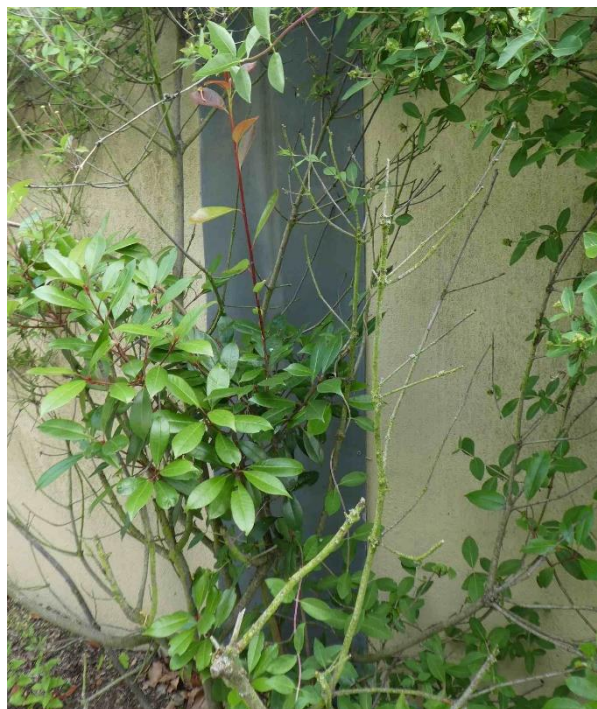


Foto 8: ... deren Zwischenraum durch eine dicht schließende Blende verschlossen ist.



Foto 9: Garagenfront an der Straße Grünewald (Bäume bleiben erhalten)



Foto 10: Metallkante am Dach mit meist sehr geringem Abstand von der Mauer



Foto 11: Ziergrünflächen im Bereich ...



Foto 12: ... der geplanten Stellplatzzerweiterung



Foto 13: dito

Foto 14: Junge Eiche hinter dem Ziergrün
(möglicherweise vom Stellplatzbau betroffen)

Wirkungsfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen. Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Maßstab: Individuum
 2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Maßstab: Individuum / lokale Population
 3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Maßstab: lokale Population
1. **Individuenverluste** könnten z.B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z.B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z.B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.
Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, sichergestellt werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.

Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v.a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatemente*“ handelt.

Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z.B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

A Vögel

Bei den Vögeln ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben für alle Arten der FIS-Liste auszuschließen. Für die Taggreife konnten keine Horstbäume im Plangebiet sowie auf den unmittelbar angrenzenden Flächen ermittelt werden. Eine erhebliche Betroffenheit aller Arten, die zwingend auf das Vorhandensein größerer fließender oder stehender Gewässer bzw. ausgedehnter Feuchtgebiete angewiesen sind bzw. solche Lebensräume sogar nur als Wintergäste besuchen, ist auszuschließen, da die entsprechenden Habitatvoraussetzungen nicht bestehen (Teichrohrsänger, Eisvogel, Wasserralle).

Aus gleichem Grund ist eine Betroffenheit der Arten auszuschließen, die auf speziellen Habitatstrukturen wie Gebäude angewiesen sind (z.B. Rauchschwalbe). Nicht betroffen sind auch alle Wald- oder Waldrandarten sowie Arten, die auf Altholzbeständen mit größeren Baumhöhlen angewiesen sind (z.B. Spechte, die meisten Eulen).

Ausgeschlossen ist wegen der vorhandenen Störungsintensität im Plangebiet auch eine erhebliche Betroffenheit von Arten, die am Boden oder in unmittelbarer Bodennähe brüten (z.B. Waldschnepfe) und aller Arten der offenen und halboffenen Landschaften.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es darüber hinaus keiner weitergehenden Untersuchungen.

B Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitats beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitats unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien in Form von Gehölzbeständen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden weitgehend versiegelten Flächen oder mit gebäudenahem Ziergrün bestandenen Flächen stellt im räumlichen Kontext häufig anzutreffende Lebensräume dar und sind schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.

zu 3.: Bäume mit möglichen Baumhöhlen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die einfachen Garagen (Betonwände und -decken) weisen in ihrem Inneren keine Eignung für Fledermausquartiere auf. Unterhalb der Metallkante an der Attika der Garagen befinden sich zwar kleinteilig hinreichend breite Spalten, diese lassen aber aufgrund der Materialeigenschaften (im Sommer sehr warm, im Winter sehr kalt) keine Eignung für Spaltenquartiere erkennen. Eine erhebliche Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruheräume von Fledermäusen der gebäudebewohnenden Arten ist somit auszuschließen. Für die Fledermäuse gilt daher, dass sie, falls einzelne Arten im Umfeld des Plangebietes Sommer- oder Winterquartiere haben sollten, im Plangebiet selbst allenfalls einen sehr untergeordneten Teil ihres Jagdhabitats finden. Da das Jagdhabitat im konkreten Fall kein essentieller Bestandteil der geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist, kann auch diesbezüglich eine im Sinne der Gesetzeslage erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.

Spezielle Schutzmaßnahmen oder weitergehende Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

C Amphibien

Für die im FIS verzeichnete Amphibienart (Kleiner Wasserfrosch) gibt es im Plangebiet keine geeigneten Wasserlebensräume und die Biotopstruktur lässt auch eine Funktion als Landlebensraum in den geplanten Bauflächen nicht erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.

Spezielle Schutzmaßnahmen oder weitergehende Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

D Reptilien

Für die im FIS verzeichnete Reptilienart (Zauneidechse) gibt es im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.

Spezielle Schutzmaßnahmen oder weitergehende Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

E Libellen

Für die im FIS verzeichnete Libellenart (Große Moosjungfer) gibt es im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.

Spezielle Schutzmaßnahmen oder weitergehende Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

F Sonstige Arten

In Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden, aber europäisch oder national geschützten Arten (v.a. den kulturfolgenden Vogelarten), ist mit der Umsetzung des Vorhabens kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden, soweit die gesetzlichen Regelungen zur zeitlichen Einschränkung von Rodungsarbeiten eingehalten werden. Die gesetzlichen Schutzzeiten sind insbesondere für die Bäume zu beachten, da diese zum Zeitpunkt der Begehung nur eingeschränkt einsehbar waren.

Spezieller Untersuchungsbedarf oder Vorgaben zum Schutz oder zur Vermeidung sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung der **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten Arten“** auszuschließen. Bei Rodungsarbeiten sind die gesetzlichen Schutzzeiten zu beachten.

Ergänzender Hinweis: Da die Erweiterung der Stellplatzanlage nicht Gegenstand der Bauleitplanung ist, sollte versucht werden die junge Eiche durch eine leicht veränderte Stellung der Stellplätze zu erhalten.

Essen, 26. Juni 2018



Andreas Bolle